

Satzung
über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Schulkinderbetreuung
an der Liebenauschule Neckartailfingen
(Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schulkinderbetreuung)

vom 24.03.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen am 24.03.2026 folgende Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Neckartailfingen betriebenen ergänzenden Schulkinderbetreuung und Ferienbetreuung für Schulkinder der Liebenauschule in Neckartailfingen im Sinne des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie unter Berücksichtigung des ab dem 01.08.2026 gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder (§24 Abs4 SGB VIII) einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde Neckartailfingen wird im Folgenden als Träger bezeichnet.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Neckartailfingen betreibt die Betreuung für Schulkinder der Grundschule Neckartailfingen als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkinderbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der kommunalen Ferienbetreuung. Kinder im Grundschulalter haben ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit der Klassestufe 1 und der Juniorklasse einen gesetzlichen Anspruch auf ganztägige Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII.

Ab dem Schuljahr 2027/2028 umfasst dieser Anspruch die Klassenstufen 1-2, ab dem Schuljahr 2028/2029 die Klassenstufen 1-3 und ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Klassenstufen der Grundschule.

§ 3 Betreuungsangebot, Trägerschaft

- (1) Träger der Betreuungsangebote sowie der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler ist die Gemeinde Neckartailfingen.
- (2) Den Schülern¹ der Liebenauschule Neckartailfingen wird eine ergänzende Betreuung innerhalb festgelegter Zeiten vor und nach dem Schulunterricht an Vor- und Nachmittagen sowie während der Ferien angeboten.
- (3) Die Betreuungsangebote sind im alten Schulgebäude der Liebenauschule Neckartailfingen eingerichtet.

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in diese Benutzungsordnung auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

- (4) Für Kinder mit Anspruch nach §24 Abs. 4 SGB VIII wird ein Betreuungsplatz im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs bereitgestellt.

§ 4 Betreuungsinhalt

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ziel ist die verlässliche Förderung, Betreuung und Bildung von Grundschulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (2) Unterricht und Nachhilfeunterricht sind nicht Gegenstand des Betreuungsangebots. Sofern es die Verhältnisse und Möglichkeiten zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, ihre Hausaufgaben während der Schulkinderbetreuung zu erledigen. Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenkontrolle erfolgen nicht.

§ 5 Öffnungszeiten / Betreuungszeit

- (1) Die Betreuungszeiten der Schulkinderbetreuung gestalten sich an den Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb der verpflichtenden Unterrichtszeiten wie folgt:

Modul V:	7:00 bis 8:30 Uhr
Modul N1:	11:00 bis 13:00 Uhr
Modul N2:	11:00 bis 14:00 Uhr
Modul N2a:	11:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Modul N3:	Mo. - Do. 11:00 bis 16:00 Uhr

- (2) Ausfallende Schulstunden werden nicht von der Schulkinderbetreuung vertreten. In diesem Fall ist die Schule für die Betreuung der betroffenen Schüler verantwortlich.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen ist, sofern die Betreuung bis 14 Uhr oder länger in Anspruch genommen wird, an diesen Tagen verpflichtend.
- (4) In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen sowie an vorab bekanntgegebenen weiteren Schließtagen wird keine Schulkinderbetreuung, gegebenenfalls ausnahmsweise keine Ferienbetreuung, angeboten. Die Schließtage werden von dem Träger festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Sie betragen maximal 20 Tage.
- (5) In den Schulferien findet mit Ausnahme der bekanntgegebenen Schließtage eine Ferienbetreuung statt (siehe § 11).

§ 6 Benutzerkreis, Aufnahme

- (1) Die Schulkinderbetreuung wird für die Grundschüler der Klassenstufen 1 bis 4 sowie für Schüler der Juniorklasse der Liebenauschule Neckartailfingen angeboten.
- (2) Die Höchstzahl der zu betreuenden Kinder wird von dem Träger festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten des Standorts der Schulkinderbetreuung.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger aufgrund der für das jeweilige Schuljahr vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen des Rechtsanspruchs sowie der verfügbaren Betreuungsplätze.

- (4) Die Anmeldung zur Schulkinderbetreuung muss pro Schuljahr neu vorgenommen werden.
- (5) Die Aufnahme erfolgt zum Schuljahresbeginn im September oder Oktober. Die Anmeldung zur Aufnahme muss der Gemeindeverwaltung bis zu unten genanntem Termin vollständig und fristgerecht zur weiteren Berücksichtigung vorliegen:

Aufnahme	Anmeldefrist
Aufnahme im September oder Oktober	10. Juli

- (6) Der Bedarf muss bereits bis zum 15. März eines jeden Jahres über das offizielle Rückmeldeformular der Gemeindeverwaltung gemeldet werden.
- (7) Sofern für die Schulkinderbetreuung zum Anmeldestichtag mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze für nach den Sommerferien zum September und Oktober nach der erreichten Punktezahl entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung. Erreichen mehrere Kinder dieselbe Punktezahl entscheidet das Los über die Aufnahme. Anspruchsberechtigte Kinder werden, sofern der Bedarf fristgerecht gemeldet wurde, vorrangig berücksichtigt. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Vergabe der Plätze ebenfalls nach dem Punktesystem.
- (8) Zur Berücksichtigung der Kriterien müssen der Anmeldung entsprechende Nachweise beigefügt sein, aus denen die Informationen hervorgehen. Hierfür werden Vordrucke zur Verfügung gestellt.
- (9) Nach Prüfung der Anmeldeunterlagen erfolgt die Platzzusage oder die Mitteilung über die Aufnahme auf die Warteliste seitens der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. Juli des vorangehenden Schuljahres postalisch oder per Mail. Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der schriftlichen Annahme des Platzes durch die Eltern und der tatsächlichen Inanspruchnahme ab dem Aufnahmemonat. Nur mit der schriftlichen Zusage darf das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Nimmt das Kind die Betreuung bis zum 01.11. trotz Zusage tatsächlich nicht in Anspruch, verfällt der Platz und ein anderes Kind erhält den Platz. Die Familien der Kinder, welche sich auf der Warteliste befinden, werden bei freiwerdenden Betreuungsplätzen informiert und erhalten ebenfalls eine Platzzusage. Bei Nachrückern erfolgt die Aufnahme auch im laufenden Schuljahr jeweils zum Monatsbeginn.
- (10) Eine unterjährige Neuaufnahme ist nur im Falle eines unterjährigen Zuzuges oder im Zuge einer Härtefallregelung aufgrund familiärer Gründe möglich.
- (11) Für die Schüler der 1. Klasse beginnt die Betreuung am Tag nach der offiziellen Einschulung, sofern keine andere Regelung mitgeteilt wird. Um den Betreuungsalltag kennenzulernen, ist eine Betreuung in der Woche der Einschulung möglich. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall analog der Ferienbetreuung.

§ 7 Änderungen

- (1) Aufstockende Änderungen hinsichtlich der Betreuungstage und der Betreuungszeiten sind ausschließlich zum 01. Dezember und 01. April möglich. Die Änderungen sind der Gemeindeverwaltung verbindlich bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen in Satz 1 genannten Datum mitzuteilen. Eine aufstockende Änderung kann nur dann erfolgen, wenn noch Kapazitäten in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. Erfolgt die Änderungsmitteilung später als 4 Wochen zu den in Satz 1 genannten Daten, kann eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden.
- (2) Eine Reduzierung der Betreuungstage und Betreuungszeiten ist jederzeit bis zum 15. eines Monats für ab dem Folgemonat möglich. Eine nachträgliche Aufstockung ist nur unter den Bedingungen des Abs. 1 möglich.
- (3) Stellen Eltern im ersten Schulmonat September fest, dass sie ab Oktober eine andere Betreuung benötigen als bisher angenommen (Variante 1) oder ändert sich der Stundenplan nachweislich (Variante 2), können Änderungen ausnahmsweise unter Berücksichtigung der freien Modulkapazitäten auch zum Oktober (Variante 1) oder im laufenden Schuljahr (Variante 2) vorgenommen werden. Stehen keine Kapazitäten zur Verfügung, ist ein Wechsel auch ausnahmsweise nicht möglich.

§ 8 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

- (1) Eine Gesamtabmeldung ist jederzeit unter Einhaltung der Frist bis zum 15. eines Monats für ab dem Folgemonat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich mitzuteilen. Verlässt das Kind die Einrichtung schon im Laufe des Monats wird der gesamte Beitrag für diesen Monat fällig. Eine erneute Anmeldung ist nur entsprechend der Aufnahmeregelungen nach § 6 möglich.
- (2) Eine Abmeldung zum Ende des Schuljahres erübrigt sich, da für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung abgegeben werden muss.
- (3) Die Gemeinde Neckartailfingen behält sich vor, Schüler bei gravierendem Fehlverhalten vom Betreuungsangebot auszuschließen und durch die Personensorgeberechtigten abholen zu lassen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - bekannt wird, dass die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - das Kind die Schulkinderbetreuung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - die Kinder, auch nach Information der Personensorgeberechtigten, wiederholt ein gravierendes Fehlverhalten aufweisen.

Zum Schutz des Kindes oder der anderen Kinder kann die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung kann die Reduzierung des Betreuungsumfangs die Folge sein.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die verantwortlichen Betreuungspersonen in der Schulkinderbetreuung zu unterrichten. Der Besuch der Schulkinderbetreuung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
- (3) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit beim Kind oder in der Familie des Kindes ist der Besuch der Schulkinderbetreuung erst dann wieder gestattet, wenn sichergestellt ist, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Der Träger kann gegebenenfalls eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
- (4) Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie noch Nissen nachgewiesen werden können. Der Lausbefall ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Leitung der Einrichtung informiert das zuständige Gesundheitsamt. Die Wiedermöglichkeit der Betreuungseinrichtung ist entsprechend der derzeit geltenden Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes Esslingen wieder möglich, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt wurden.
- (5) Für akute Erkrankungen, die während der Schulkinderbetreuung auftreten, hinterlassen die Personenberechtigten zu Beginn des Schuljahres eine Notfallnummer. Das Betreuungspersonal behält sich in solchen Situationen vor, das Kind vorzeitig abholen zu lassen.
- (6) Fehlt ein Kind krankheitsbedingt ist die Schulkinderbetreuung an dem ersten Tag des Fehlens bis spätestens um 7:30 Uhr zu verständigen.

- (7) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten,
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung,
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt,
 - Haftungsausschluss mit Unterschrift beider personensorgeberechtigten Personen,
 - Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

Kann die Verabreichung durch die Betreuungspersonen nicht gewährleistet werden, besteht kein Anspruch auf die Verabreichung. In diesem Fall müssen die Eltern zur selbstständigen Verabreichung in Absprache mit der Einrichtungsleitung in die Einrichtung kommen.

§ 10 Erkrankung des Personals und Schließung der Schulkinderbetreuung

- (1) Bei vorübergehender Erkrankung des Betreuungspersonals werden diese nach Bedarf und Möglichkeit durch eine geeignete Person vertreten.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern darüber so früh wie möglich unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund von höherer Gewalt geschlossen werden muss.

§ 11 Ferienbetreuung

- (1) Während den Schulferien findet in den Räumlichkeiten der Schulkinderbetreuung im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs eine Ferienbetreuung, mit Ausnahme von den maximal 20 bekanntgegebenen Schließtagen, statt. Die Schließtage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Die Ferienbetreuung kann von allen Kindern der Liebenauschule sowie von Kindern mit Hauptwohnsitz in Neckartailfingen, die jedoch eine Grundschule außerhalb des Ortes besuchen, gebucht werden.
- (3) Die Anmeldung muss der Gemeindeverwaltung sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien vorliegen und ist verbindlich.
- (4) Die Ferienbetreuung findet - sofern angeboten – in den Schulferien des Landes Baden-Württemberg in der Zeit von 7:00 – 15:00 Uhr statt. Buchbar sind folgende Modelle

Modell 1: 7:00 bis 13:00 Uhr

Modell 2: 7:00 bis 14:00 Uhr

Modell 3: 7:00 bis 15:00 Uhr

In den Modellen 2 und 3 ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

- (5) Finden Ausflüge im Rahmen der Ferienbetreuung statt, werden die Eltern vorab informiert. Anfallende Gebühren in Form von Eintrittsgeldern etc. müssen gesondert am Tag des Ausflugs entrichtet werden.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Schulkinderbetreuung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren und Essensgebühren nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Es werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Im Hauptferienmonat August werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten zu entrichten.
- (4) Die Ferienbetreuung wird tagesgenau nach den jeweiligen Ferien abgerechnet. Gebühren für Ausflüge entsprechend § 11 Abs. 5 sind gesondert am Tag des Ausflugs bar zu entrichten. Anderenfalls kann eine Teilnahme nicht erfolgen. Die Eltern werden hierüber vorab informiert.
- (5) Wenn in der Schulkinderbetreuung und in der Ferienbetreuung ein Mittagessen in Anspruch genommen wird, ist dieses in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Die Gebühren werden zum Selbstkostenbeitrag an die Eltern weitergegeben.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Schulkinderbetreuung oder Ferienbetreuung besuchen.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Für die Schulkinderbetreuung fallen folgende Monatsgebühren an:

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Modul V				
1 Tag	8,40 €	7,00 €	5,60 €	4,20 €
2 Tage	16,80 €	14,00 €	11,20 €	8,40 €
3 Tage	25,20 €	21,00 €	16,80 €	12,60 €
4 Tage	33,60 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
5 Tage	42,00 €	35,00 €	28,00 €	21,00 €
Modul N1				
1 Tag	11,40 €	9,40 €	7,60 €	5,60 €
2 Tage	22,80 €	18,80 €	15,20 €	11,20 €
3 Tage	34,20 €	28,20 €	22,80 €	16,80 €
4 Tage	45,60 €	37,60 €	30,40 €	22,40 €
5 Tage	57,00 €	47,00 €	38,00 €	28,00 €
Modul N2				
1 Tag	16,60 €	14,00 €	11,20 €	8,40 €
2 Tage	33,20 €	28,00 €	22,40 €	16,80 €
3 Tage	49,80 €	42,00 €	33,60 €	25,20 €
4 Tage	66,40 €	56,00 €	44,80 €	33,60 €
5 Tage	83,00 €	70,00 €	56,00 €	42,00 €
Modul N2a				
1 Tag	22,60 €	18,80 €	15,00 €	11,40 €
2 Tage	45,20 €	37,60 €	30,00 €	22,80 €
3 Tage	67,80 €	56,40 €	45,00 €	34,20 €
4 Tage	90,40 €	75,20 €	60,00 €	45,60 €
5 Tage	113,00 €	94,00 €	75,00 €	57,00 €
Modul N3, max. 4 Tage/Woche (Mo.-Do.) buchbar				
1 Tag	27,25 €	22,75 €	18,25 €	13,75 €
2 Tage	54,50 €	45,50 €	36,50 €	27,50 €
3 Tage	81,75 €	68,25 €	54,75 €	41,25 €
4 Tage	109,00 €	91,00 €	73,00 €	55,00 €

- (2) Für die Ferienbetreuung fallen folgende Tagesgebühren an:

	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
Modell 1				
Pro Tag	10,00 €	8,00 €	6,00 €	5,00 €
Modell 2				
Pro Tag	11,00 €	9,00 €	7,00 €	6,00 €
Modell 3				
Pro Tag	13,00 €	11,00 €	9,00 €	7,00 €

- (3) Das Mittagessen wird nach tatsächlicher Inanspruchnahme zum Selbstkostenbeitrag von aktuell 4,29 € pro Essen im jeweiligen Folgemonat mit den Eltern abgerechnet. Ist ein Kind krank oder fehlt aus sonstigen Gründen und wird nicht rechtzeitig entsprechend der Regelungen abgemeldet, sind die Kosten für das bestellte Mittagessen von den Eltern zu tragen.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Schulkinderbetreuung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild der Schulkinderbetreuung entsteht am ersten Nutzungstag eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühren müssen zum jeweiligen Monatsersten auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein.
- (3) Beginnt der Besuch der Schulkinderbetreuung im Laufe eines Monats, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn dieses Monats.
- (4) Endet der Besuch der Schulkinderbetreuung im Laufe eines Monats, so endet die Gebührenschild mit dem Ablauf dieses Monats.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, Krankheitsfällen und Schließungen aufgrund von besonderen Anlässen oder höherer Gewalt berühren die Gebührenschild nicht.
- (6) Die Gebührenschild für die Ferienbetreuung entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für die jeweiligen Ferien. Die Abrechnung der Gebühr erfolgt nach der Durchführung der jeweiligen Ferien. Nicht angetretene Betreuungstage in der Ferienbetreuung werden aufgrund der Verbindlichkeit gemäß § 11 dieser Satzung trotzdem berechnet.

§ 16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für die öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Aufsicht

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung und während der Ferienbetreuung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Eltern. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Betreuung endet mit dem Ende des gebuchten Betreuungsmodells. Die Eltern können durch schriftliche Erklärung in der Anmeldung gegenüber dem Träger mitteilen, dass das Kind allein auf den Nachhauseweg geschickt werden darf.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personenberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 14, zum 01.07.2026 in Kraft. § 14 tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten zum 01.07.2026 alle Paragraphen, mit Ausnahme von § 14 der Satzung vom 18.06.2024 außer Kraft. § 14 der Satzung vom 18.06.2024 tritt zum 01.09.2026 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckartailfingen, den 25.03.2026

gez.
Wolfgang Gogel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Schulkinderbetreuung und die Erhebung von Gebühren vom 24.03.2026

Aufnahmekriterien

für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Neckartailfingen

Voraussetzung für die Wertung der einzelnen Punkte ist der Nachweis über die verschiedenen Formulare der Gemeinde und über individuelle Nachweise.

Angaben zur Erwerbstätigkeit der Eltern		
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, beide sind erwerbstätig, in Ausbildung/Studium oder in Elternzeit** (Nachweis erforderlich)	3	Hierzu werden die zutreffenden Punkte des Beschäftigungs-umfangs addiert
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, ein Elternteil ist erwerbstätig und ein Elternteil ist arbeitssuchend (Nachweis erforderlich)	2	
Beide Elternteile* leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt und nur ein Elternteil ist erwerbstätig oder in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich)	1	
Ein Elternteil ist alleinerziehend*** und berufstätig bzw. in Ausbildung/Studium (Nachweis erforderlich)	8	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und in Elternzeit** (Nachweis erforderlich)	7	
Ein Elternteil ist alleinerziehend und arbeitssuchend (Nachweis von der Arbeitsagentur)	6	
Keiner der Elternteile ist berufstätig, in Ausbildung/Studium oder arbeitssuchend	0	

Angaben zum Beschäftigungsumfang der Eltern (wird von beiden Elternteilen addiert)	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 64 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 49-64 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 32-49 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16-32 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 16 Std./Woche	1

Angaben zum Beschäftigungsumfang bei Alleinerziehenden	
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt mehr als 30 Std./Woche	5
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 22-30 Std./Woche	4
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt 16-22 Std./Woche	3
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 11-16 Std./Woche	2
Gemeinsame Arbeitszeit beträgt bis zu 10 Std./Woche	1

Angaben zur familiären Situation	
Kind ist Zwilling- oder Mehrlingskind	1
Im Haushalt lebt ein behinderter oder pflegebedürftiger Angehöriger (Nachweis erforderlich)	
Pflegergrad 4 und 5 oder Grad der Behinderung > 90 %	3
Pflegergrad 3 oder Grad der Behinderung zwischen 50 % bis 90 %	2
Pflegergrad 2 oder Grad der Behinderung < 50 %	1
Pflegergrad 1	0

Sonstige Kriterien	
Geschwisterkind besucht die Liebenauschule Neckartailfingen	1
Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein nachgewiesener Ausfall der wesentlichen Betreuungsperson durch längere Erkrankung oder Tod vorliegt, werden bevorzugt in der Kernzeitbetreuung aufgenommen.	

Bei gleichem Punktestand entscheidet das Los über die Aufnahme.

* Lebenspartner von Elternteilen und deren Kinder, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden im Sinne einer Bedarfsgemeinschaft in der Bewertung berücksichtigt

** Hierunter fällt, wer in Elternzeit ist, vorher nachweislich erwerbstätig war und dieses Arbeitsverhältnis nach Ende der Elternzeit innerhalb des Kindergartenjahrs der Aufnahme fortsetzt. Auch eine geplante Änderung kann auf Nachweis (z.B. Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) berücksichtigt werden.

*** Als alleinerziehend gilt, wer alleinlebend (ohne im Haushalt lebenden Partner) mit dem Kind / den Kindern ist.